

# 39

11.12.2000

112	Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna	229
113	Benutzungsordnung für die Unterkünfte in der Stadt Unna	235
114	Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung zur Sitzung des Rates am 14.12.2000	239

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna vom 07.12.2000**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666/SGV NW 2023), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz (LAufnG) - vom 21.03.1972 (GV NW S.61/SGV NW 24) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - vom 27.03.1984 (GV NW S.214/SGV NW 24) in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 16.11.2000 folgende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna mit Gebührentarif zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna mit Gebührentarif vom 25.03.1997 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck und Rechtsform der städtischen Unterkünfte**

Die Stadt Unna unterhält Unterkünfte als eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Unterkünfte dienen der vorläufigen Unterbringung von

1. Aussiedlern/innen, Spätaussiedlern/innen und Zuwanderern/innen (§ 2 Landesaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Unna gem. §§ 1, 3 und 4 Landesaufnahmegesetz verpflichtet ist,
2. der vorläufigen wohnungsmäßigen Versorgung von
  - a) Ausländern/innen, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, sowie ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern.
  - b) Ausländern/innen i.S.d. Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge v. 22.07.1980 (BGBl. I. S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) Ausländern/innen, denen nach § 33 Abs. 1 des AuslG v. 09.07.1990 (BGBl. I. S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind,
  - d) Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen nach § 32 a AuslG,
  - e) Ausländern/innen, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 01.01.1995 getroffen worden ist,
  - f) Ausländern/innen, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 01.01.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist, sowie

3. obdachlosen Personen.

## § 2

### **Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften,**

#### **Dauer der Unterbringung**

Die städtischen Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

Die Unterbringung in den Unterkünften soll zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Unterbringung über diesen Zeitraum hinaus kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn besondere Gründe in der Person des Untergebrachten dies rechtfertigen.

## § 3

### **Benutzungsverhältnis**

Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Unna. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Während der Unterbringung der Eltern oder der Kindesmutter in städtischen Unterkünften gelten Neugeborene als eingewiesen.

Umsetzungen in andere Unterkünfte erfolgen durch Umsetzungsverfügung.

Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag. Mit der Aufnahme sind die Benutzer/innen an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung gebunden.

Das Benutzungsverhältnis endet durch:

1. Auszug aus der Unterkunft
2. Widerruf der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung
3. Verzicht.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Stadt schriftlich erklärt wird.

Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn

1. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in derselben oder einer anderen Unterkunft erforderlich ist, insbesondere zur Verbesserung oder Schaffung von Belegungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit des eingewiesenen Personenkreises und zur angemessenen Unterbringung von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien,
2. der Grund für die Unterbringung wegfällt,
3. der/die Benutzer/in eine ihm/ihr angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, einmal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert,

4. der/die Benutzer/in mit fälligen Gebühren für die Unterkunft für mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist,
5. wenn der/die Benutzer/in trotz Abmahnung wiederholt in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

Im Falle des Widerrufs der Einweisung hat der/die Benutzer/in die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person hat die Kosten einer Zwangsäumung zu tragen.

Ein Nutzungsverhältnis endet erst mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der/die dem/den Benutzer/in überlassenen Gegenstände, insbesondere der Schlüssel, an eine/n mit der Betreuung und Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Unna.

#### **§ 4**

##### **Einbringen und Aufbewahrung beweglicher Habe**

1. Der/Die Bewohner/in ist verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung sein/ihr gesamtes eingebrachtes Mobiliar und die sonstigen von ihm/ihr eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Die Unterkunft, nebst zur Verfügung gestellter Kellerräume, ist leergeräumt und in ordnungsgemäßem Zustand an den/die Beauftragten der Stadt Unna zu übergeben. Kommt er/sie der Verpflichtung nicht pünktlich nach, werden Mobiliar und die übrigen Gegenstände des/r Bewohners/in auf Lager genommen. Über die eingelagerten Sachen ist ein Inventarverzeichnis aufzustellen, das von zwei Bediensteten der Stadt Unna zu unterzeichnen ist. Für Verluste und Schäden an dem eingelagerten Gut übernimmt die Stadt Unna keine Haftung, soweit sie keinen Vorsatz zu vertreten hat.
2. Unterlässt es der/die Verfügungsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung, die eingelagerten Gegenstände abzuholen, so können diese nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, vom Zeitpunkt der zweiten Aufforderung an gerechnet, öffentlich versteigert werden. Wenn die öffentliche Versteigerung untunlich ist, verfügt die Stadt Unna über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig. Ein etwaiger, die Kosten der Verwahrung übersteigender Erlös wird dem/r Verfügungsberechtigtem/n ausgezahlt. Sollten die Gegenstände keinen wirtschaftlichen Wert haben, so ist dies von einem/r städtischen Vollziehungsbeamten/in zu bestätigen. Die Kosten der anschließenden Entsorgung trägt der Verursacher.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühr**

Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte wird für jede einzelne Person eine Gebühr nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage), der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus

- dem Nutzungsanteil und
- dem Verbrauchskostenanteil

Der Nutzungsanteil errechnet sich nach dem Kommunalabgabengesetz. Er wird für die Unterkünfte Dorotheenstraße 6 und 8 auf 7 DM/3,58 EUR, für alle übrigen Unterkünfte auf 10 DM/ 5,11 EUR pro Quadratmeter festgelegt.

Berechnungsfläche ist die Wohnfläche nach § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Berechnung des Nutzungsanteils wird die dem/der Benutzer/in insgesamt zur Verfügung stehende Wohnfläche zugrunde gelegt.

Der Verbrauchskostenanteil umfasst die Positionen der Zweiten Berechnungsverordnung, die vom Eigenverbrauch abhängig sind. Es sind dies die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Müllentsorgung, Desinfektion und Entwässerung. Bei abgeschlossenen Wohneinheiten in der Dorotheenstraße werden die Verträge mit dem Versorgungsunternehmen von den Bewohnern/innen selbst abgeschlossen. Der Verbrauchskostenanteil in der Dorotheenstraße enthält keine Heizkostenpauschale. Die Pauschalbeträge für die Verbrauchskosten werden auf der Basis des Vorjahres ermittelt. Bei der Ermittlung des Verbrauchskostenanteils ist grundsätzlich die Istbelegungszahl zugrunde zu legen.

Die sich aus diesen Berechnungen ergebende Summe ist die von einer Person zu zahlende Gesamtgebühr.

Für die behelfsmäßige Unterbringung in Sammelunterkünften, wie z.B. Klassenräumen, Turnhallen usw., werden als pauschale Benutzungsgebühr 100 DM/ 51,13 EUR erhoben.

Bei Änderung der Berechnungsvoraussetzungen ist die Gebühr entsprechend anzupassen. Die Gebührenänderung soll tunlichst zu Beginn des Monats erfolgen, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem sich die Berechnungsvoraussetzungen geändert haben.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Zuweisung in eine städtische Unterkunft. Die Gebühr ist für die Zeit vom Tage der Zuweisung der Unterkunft bis zum Tage des Auszugs zu zahlen.

Für einzelne Tage beträgt die Gebühr 1/30 der monatlichen Gebühr.

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Unna zu zahlen.

## **§ 7**

### **Zahlungspflichtiger**

Jede/r Benutzer/in einer Unterkunft ist zur Zahlung der Gebühr für die ihm/ihr zugewiesene Unterkunft verpflichtet. Als Benutzer/innen gelten alle volljährigen Personen, sowie minderjährige Personen über 15 Jahren mit eigenem Einkommen.

Sind mehrere einer Familie oder einer familienähnlichen Zweckgemeinschaft angehörenden volljährige Personen gemeinsam in einem Zimmer oder in einer wohnungsähnlichen Unterkunft untergebracht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 8

### **Beitreibung rückständiger Gebühren**

Rückständige Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510/SGV.NW.2010), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben werden.

## § 9

### **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren steht dem/r Zahlungspflichtigen der Widerspruch bei der Stadtverwaltung Unna zu. Für das Widerspruchs- und Klageverfahren gelten die Vorschriften und Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### **In Kraft treten**

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltenden Satzungen über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Unna vom 01.04.1997 und über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Unna, sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Unna, vom 30.04.1996, treten mit diesem Tag außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Unna über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna vom 07.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Unna, 07. Dezember 2000

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 39-112/11. Dezember 2000

Anlage zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung von Unterkünften der Stadt Unna

Gültig ab 01.01.2001

<b>Gebührentarif</b>							
<b>Unterkunft</b>	<b>Fläche</b>	<b>Personenbelegung</b>			<b>Nutzungs- gebühr /qm</b>	<b>Verbrauchs- kosten-gebühr mtl.</b>	<b>Verbrauchs- kostengebühr mtl.</b>
		<b>RP</b>	<b>Kapazität</b>	<b>Ist</b>			
	<b>qm</b>	<b>Soll</b>		<b>99</b>			
Büddenberg 69	663,57	70	70	47	10,00 DM	100,53 DM	51,40 DM
Effertzstr. 14	402,00	42	42	35	10,00 DM	134,74 DM	68,89 DM
Effertzstr. 16	402,00	42	42	35	10,00 DM	136,38 DM	69,73 DM
Gudrunstr. 59-61	864,60	124	90	69	10,00 DM	109,14 DM	55,80 DM
Hammer Str. 128	282,98	40	30	24	10,00 DM	151,13 DM	77,27 DM
Hohlweg 6	269,96	38	27	12	10,00 DM	119,33 DM	61,01 DM
Hohlweg 8	269,96	38	27	27	10,00 DM	89,26 DM	45,64 DM
Höingstr. 22	302,16	42	31	17	10,00 DM	129,37 DM	66,15 DM
Höingstr. 24/26	864,60	126	90	59	10,00 DM	89,69 DM	45,86 DM
Kamener Str. 120	311,60	44	35	27	10,00 DM	104,02 DM	53,18 DM
Lönsstr. 14	232,86	32	25	20	10,00 DM	134,48 DM	68,76 DM
Massener Str. 67a	337,61	40	35	14	10,00 DM	132,41 DM	67,70 DM
Morgenstr. 33	276,02	38	28	21	10,00 DM	121,65 DM	62,20 DM
Nordring 13/13a	470,32	70	45	30	10,00 DM	102,00 DM	52,15 DM
Provinzialstr. 61	307,66	32	30	23	10,00 DM	95,51 DM	48,83 DM
St.Zweig/W.Bergen	486,00	60	50	45	10,00 DM	82,08 DM	41,97 DM
Steinstr. 9	286,64	30	30	17	10,00 DM	121,86 DM	62,30 DM
Dorotheenstr. 6/8	1872,00		100	85	7,00 DM	33,34 DM	17,05 DM

Anlage zum ABl. StUN 39-112/11. Dezember 2000

**Benutzungsordnung  
für die Unterkünfte in der Stadt Unna**

Der Bürgermeister erlässt aufgrund des § 2 der Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte in der Stadt Unna vom 16.11.2000 diese Benutzungsordnung:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

Die städtischen Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Unna. Die Benutzer/innen werden von der Stadt Unna in die Unterkünfte eingewiesen. Eigenmächtiges Tauschen und Beziehen von Unterkünften ist untersagt.

**§ 2**

Jede/r Eingewiesene ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen des/r Beauftragten der Stadt Unna Folge zu leisten.

**II. Verhalten der Benutzer/innen in der Gemeinschaft**

**§ 3**

Das Zusammenleben in den Unterkünften erfordert Rücksichtnahme auf alle Mitbewohner/innen. Jede/r Bewohner/in ist daher verpflichtet, sich in der Unterkunft ordnungsgemäß zu verhalten. Jede/r Benutzer/in ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für das Verhalten seiner/ihrer Familienangehörigen und Besucher/innen verantwortlich. Beschwerden können gegenüber den Mitarbeitern/innen des **Bereiches Wohnen** der Stadt Unna angebracht werden.

**§ 4**

Ruhestörender Lärm ist in der Unterkunft und auf dem Unterkunftsgelände zu unterlassen. Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen, insbesondere während der Mittagszeit von 12.00 - 15.00 Uhr und in der Zeit von 22.00 - 7.00 Uhr ist Ruhe geboten. In den Fluren und Treppenhäusern ist um 22.00 Uhr das Licht zu löschen. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist jede/r Benutzer/in des betreffenden Hauses verantwortlich.



### III. Benutzung der Unterkünfte

#### § 5

##### Sorgfalt

Die Unterkunft mit allen ihren Einrichtungen sowie die gemeinschaftlichen Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede/r Bewohner/in haftet für den von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schaden.

Einen solchen Schaden hat er/sie entweder selbst zu beseitigen oder spätestens auf Verlangen der Stadt beseitigen zu lassen; andernfalls wird die Wiederherstellung auf seine/ihre Kosten durchgeführt. An und in den Unterkünften dürfen ohne Genehmigung der Stadt Unna keine Änderungen vorgenommen werden. Dies gilt vor allem für das Anbringen von Verkaufsautomaten, Reklameschildern und Hochantennen. Ebenso wenig ist es gestattet, an den elektrischen Anlagen Veränderungen vorzunehmen. Sachschäden und etwaige Mängel der Unterkunft aller Art, müssen dem **Bereich Wohnen** unverzüglich gemeldet werden.

#### § 6

##### Ordnung

Den Benutzern/innen der Unterkünfte ist es untersagt,

- a) auf den Fluren und im Treppenhaus Kleidungsstücke, Teppiche u.ä. auszuklopfen und zu trocknen oder Schuhe zu reinigen,
- b) Gegenstände jeglicher Art auf den Fluren oder in den sonstigen Gemeinschaftsräumen der Übergangsheime abzustellen,  
Zweiräder aller Art und sonstige Gegenstände, die ihrer Art und Größe nach nicht in eigens zugeteilten Räumen untergebracht werden können, dürfen nur an dem hierfür bestimmten Platz abgestellt werden,
- c) auf den Fluren und an den Fenstern Wäsche- und Trockenvorrichtungen anzubringen,
- d) an Sonn- und Feiertagen Wäsche im Freien auszulegen oder aufzuhängen,
- e) in den zugewiesenen Räumen zu waschen oder zu trocknen, ausgenommen in den üblichen, dafür bestimmten Maschinen.

#### § 7

##### Brandschutz

Feuerstellen sind gegen Feuergefahr zu sichern. Der Sicherung der Unterkünfte gegen Feuer ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sollte trotzdem Feuer ausbrechen, so ist sofort die Feuerwehr zu verständigen (Fernsprechanschluss 112). Im Interesse der Bewohner/innen wird erwartet, dass alle Bewohner/innen - soweit zumutbar - sich zur Bekämpfung des Feuers unverzüglich freiwillig zur Verfügung stellen.

## § 8

### **Sanitär/Hygiene**

Die Wasserzapfstellen, sanitäre Einrichtungen und Kanalisationsanlagen sind sauber zu halten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Küchenabfälle, Müll und sonstiger Unrat sind in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren. Abwässer dürfen nur in die dafür vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.

Bei Frostwetter haben die Bewohner/innen die Wasserleitungsrohre gegen Einfrieren zu schützen. Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen in den Gemeinschaftsräumen sind die Bewohner/innen, die laut von der Stadt Unna aufzustellendem Plan Waschwoche haben.

## § 9

### **Reinigungs- und Streupflicht**

1. Den Bewohnern/innen des Erdgeschosses obliegt die Säuberung von Hausflur, Hauseingang, Bürgersteig und den zum Kellergeschoss führenden Treppen. Den Bewohnern/innen der verschiedenen Etagen obliegt die Säuberung der zur Etage gehörenden Treppen und Flurfenster. Die Reinigung hat 2 x wöchentlich, und zwar mittwochs und samstags, feucht zu erfolgen. Das Treppenhaus ist aber auch an den übrigen Tagen sauber zu halten. Die Abstellräume und Gänge im Kellergeschoss sind wechselweise wöchentlich je einmal von den verschiedenen Wohnparteien zu fegen. § 11 Satz 4 gilt entsprechend.
2. Bei Winterwetter ( Glatteisgefahr ) haben die Benutzer/innen der Unterkünfte die Zugänge zu dem Hause sowie den Bürgersteig von Schnee und Eis freizuhalten. Das Nähere regelt die ordnungsbehördliche Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung öffentlicher Wege in der Stadt Unna ( Wegereinigungsverordnung ) in der jeweils geltenden Fassung. Die Reinigung des Treppenhauses sowie die Beseitigung von Schnee und Eis vor den Häusern in den Wintermonaten wird nach dem von der Stadt Unna aufzustellenden Reinigungsplan durchgeführt. Hilfsweise gilt § 8 Satz 5 entsprechend.

## § 10

### **Tierhaltung**

Haustiere dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Unna gehalten werden. Das Halten von Hunden, Katzen und Tieren ähnlicher Größe, ist untersagt. Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren, dürfen weiter gehalten werden. Im begründeten Beschwerdefall sind auch diese Tiere sofort abzuschaffen.

Die Stadt Unna ist berechtigt, die zwangsweise Unterbringung von Tieren in ein Tierheim auf Kosten des/r Tierhalters/in zu veranlassen.

## § 11

### Weiterüberlassung

Die Benutzung der Unterkünfte zu anderen Zwecken als zum Wohnen, insbesondere zur Ausübung eines Gewerbes, ist untersagt.

Die Untervermietung, unentgeltliche Überlassung oder Mitüberlassung von Unterkünften, an nicht eingewiesene Personen, ist nicht gestattet.

Ein Besuchsrecht nicht zugewiesener Personen wird auf 2 Wochen begrenzt.

## § 12

### Aufsicht der Stadt Unna

Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Stadt Unna übt der **Bereich Wohnen** aus.

Die Benutzer/innen der Unterkünfte haben die Weisungen der Beauftragten zu befolgen. Die Mitarbeiter/innen des Bereichs Wohnen der Stadt Unna sind berechtigt, die Räume der Unterkünfte zu betreten und in Augenschein zu nehmen, um sich von deren ordentlichen Zustand, sowie von der ordentlichen Nutzung der Räume zu überzeugen; sie werden sich in der Regel rechtzeitig vorher anmelden. In der Zeit von 22.00 - 7.00 Uhr ist den Mitarbeiter/Innen der Stadt Unna das Betreten der Räume nur aus wichtigem Grunde gestattet, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass Benutzer/innen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.

## § 13

### Übergabe bei Auszug

Beim Auszug sind die benutzten Räume in gutem Zustand und besenrein mit den übergebenen Schlüsseln und sonstigem Zubehör ordnungsgemäß den Mitarbeiter/innen der Stadt Unna zu übergeben. Die Nutzungsgebühr wird bis zu dem Zeitpunkt der Schlüsselabgabe erhoben.

## § 14

### In Kraft treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Die bisher geltenden Benutzungsordnungen für die Übergangsheime in der Stadt Unna vom 01.04.1997 und für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Unna vom 01.05.1996, treten mit diesem Tag außer Kraft.

Unna, den 07. Dezember 2000

Stadt Unna  
Der Bürgermeister

gez. Weidner

**B E K A N N T M A C H U N G**

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass die Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Unna

**am Donnerstag, 14. Dezember 2000, 17.00 Uhr,**

Ratssaal des Rathauses der Stadt Unna, wie folgt geändert bzw. ergänzt wird:

**I. Öffentliche Sitzung**

B. Umbesetzung von Ausschüssen

B.3. Umbesetzung des Bau- und Vergabeausschusses

hier: Entsendung von Herrn Rainer Klose als sachkundiger Bürger

bisher: sB Soyubey, Ismet Sacit – ordentliches Mitglied

neu: sB Klose, Rainer

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

C. Personalangelegenheiten

C.7. Versetzung einer Beamtin in den vorzeitigen Ruhestand

D. Grundstücksangelegenheiten

D.2. Verkauf Wohnbauflächen

D.4. Erwerb von Ausgleichsflächen

ABl. StUN 39-114/11. Dezember 2000